Allgemeine Vertragsbestimmungen für Nachunternehmer (D) – AVB NU

0. Geltungsbereich

Alle Beauftragungen, Bestellungen oder Abrufe im Rahmen von Werkleistungen durch den Auftraggeber (AG) erfolgen auf Grundlage dieser AVB NU in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

1. Vertragsgrundlagen

1.1 Der AN sichert zu, dass er insbesondere die Ausführungsunterlagen sowie die vorgesehene Art der Ausführung fachkundig und zuverlässig geprüft hat. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich seiner Leistung vorangehender Arbeiten oder Anschlussgewerken. Die zur Ausführung notwendigen Unterlagen sind beim AG rechtzeitig vor Beginn der Leistungsausführung schriftlich anzufordern, soweit diese nicht vom AN zu erstellen sind. In diesem Fall sind die Unterlagen dem AG rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Mit der Ausführung darf erst nach Freigabe der vorgelegten Unterlagen durch den AG begonnen werden. Auch nach Sichtung und Bestätigung der Sichtung von Planungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen durch den AG oder von diesen beauftragten Personen bleibt die volle Verantwortung für die vertragsgemäße Leistung beim AN. Sind nach Meinung des AN bei den Vertragsgrundlagen Unklarheiten vorhanden, hat er diese rechtzeitig vor Vertragsschluss durch Rückfrage beim AG aufzuklären.
Der AN hat den AG schriftlich darauf hinzuweisen, soweit Bestandteile seines Angebots von der seitens des AG vorgegebenen Leistungsbeschreibung abweichen; anderenfalls kann der AG von einer Übereinstimmung des Angebots des AN mit der auftraggeberseitigen Leistungsbeschreibung, den gültigen technischen Regelwerken und den anerkannten Regeln der Technik ausgehen. Nebenangebote sind als solche ausdrücklich auf gesonderter Anlage zum Angebot zu kennzeichnen.

1.2 Forderungen des AN wegen unrichtiger Einschätzung von Mengen, etwaiger Erschwernisse oder aus Kalkulationsfehlern des AN sind ausgeschlossen. Durch die Abgabe des Angebots bestätigt der AN, dass er sich von sämtlichen seine Leistung, die Preisfindung und Baudurchführung betreffenden Umständen umfassend informiert hat und die im Leistungsverzeichnis angeführten Positionen für die vollständige Erbringung seiner Leistung ausreichen, sodass Nachforderungen – gleich aus welchem Grund – ausgeschlossen sind.

1.3 Setzt der AN bei den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses in die hierfür vorgesehenen Stellen (Bieterlücken) keine gleichwertigen Produkte seiner Wahl ein, so gelten die beispielhaft angeführten Produkte als angeboten. Werden in der Ausschreibung Produkte bestimmter Hersteller oder bestimmte Typen verlangt, gelten diese als vereinbart.

2. Leistungen des AN

2.1 Der AN erbringt zum vereinbarten Preis alle Leistungen, die zur vollständigen, betriebsbereiten Herstellung der von ihm geschuldeten Leistungen notwendig sind, und zwar auch dann, wenn diese in den Vertragsgrundlagen nicht ausdrücklich erwähnt oder nur lückenhaft beschrieben sind.

2.2 Der AN verpflichtet sich, die Leistungen anderer betroffener Vor- und Nachunternehmer des AG oder des Bauherrn des AG zu koordinieren, um einen reibungslosen Ablauf des Projekts sicherzustellen. Etwaige für den AN nicht selbst lösbare Koordinationsschwierigkeiten mit diesen Gewerken hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit seitens des AG die erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen getroffen werden können.

2.3 Der AN sichert zu, dass die von ihm ausgeführte Leistung nicht gegen Gesetze, Verordnungen oder sonstige behördliche Anordnungen und Festsetzungen verstößt sowie dass seine Leistung keine Rechte Dritter beeinträchtigt. Im Falle von Beförderungen verpflichtet sich der AN insbesondere die Bestimmungen des GüKG zu beachten, die Erlaubnis, Berechtigung oder Lizenz nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden bzw. nur einen Frachtführer einzusetzen, der die Erlaubnis, Berechtigung oder Lizenz ordnungsgemäß verwendet. Aus der möglichen Inanspruchnahme aus Verstößen gegen die vorgenannten Verpflichtungen stellt der AN den AG frei.

2.4 Ausführungszeichnungen und Pläne des AN sind in der erforderlichen Anzahl zur Freigabe vorzulegen.

2.5 Auf Änderungen der anerkannten Regeln der Technik, die während der Bauzeit eintreten und die in der vertraglichen Leistungsbeschreibung nicht berücksichtigt worden sind, hat der AN den AG unverzüglich in Schriftformhinzuweisen.

2.6 Der AN hat unter Zugrundelegung der Bauangaben des AG oder dessen Planer und einvernehmlich mit diesen die erforderlichen Schlitze, Aussparungen und Durchbrüche für Leitungsführungen sowie Angaben für sonstige Montagebehelfe planlich zu erfassen und die Pläne auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Sollten diese Angaben nicht vollständig oder nicht richtig sein und durch nachträgliche Abänderungen oder Ergänzungen Kosten erwachsen, gehen diese zu Lasten des AN.

2.7 Die vom AN zu erstellenden Ausführungszeichnungen, Ausführungspläne, Dokumentationen und Unterlagen sind mit allen betroffenen Gewerken abzustimmen und so rechtzeitig den Planern und dem AG zur Freigabe vorzulegen, dass die Leistung termingerecht fertig gestellt werden kann. Mehrkosten, die dem AG infolge fehlerhafter und nicht termingerechter Angaben oder Unterlagen des AN entstehen, gehen zu Lasten des AN. Mit der Vorlage der Pläne, Zeichnungen, Dokumentation und Unterlagen geht das Eigentum auf den AG über.

2.8 Der AN sichert zu, dass er nur Baustoffe verwendet und Verfahren durchführt, die für die Gesundheit und für die Umwelt unbedenklich sind und den gültigen Vorschriften und Gesetzen entsprechen.

2.9 Der AN ist verpflichtet, seinen gesamten Bauschuttanfall sowie durch ihn verursachte Verschmutzungen arbeitstäglich aufzuräumen und zur Entsorgung abzufahren. Die Baustelle sowie zur Anfahrt genutzte private und öffentliche Straßen sind in einem ordnungsgemäß geräumten Zustand zu hinterlassen und verursachte Verschmutzungen zu beseitigen. Weiterhin sind vom AN ausgeführte Leistungen und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme insbesondere vor Beschädigung, Diebstahl, Winterschäden und Grundwasser zu schützen, ferner Schnee und Eis zu beseitigen. Für diese Nebenleistungen steht dem AN keine gesonderte Vergütung zu. Der AG ist berechtigt nach einmaliger Aufforderung unter Fristsetzung an den AN zur Reinigung des Arbeitsplatzes eine Ersatzvornahme durchzuführen.

2.10 Soweit aus oder im Zusammenhang mit seinen Leistungen erforderlich, ist es Sache des AN die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Baustellenverkehrs durchzuführen und die hieraus entstehenden Gebühren und Kosten zu übernehmen. Dies gilt auch für alle Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs und des Verkehrsflusses auf den angrenzenden öffentlichen Straßen, insbesondere für die Vornahme einer möglicherweise notwendigen Verkehrslenkung, soweit durch die Leistungen des AN veranlasst.

2.11 Nach den anerkannten Regeln der Technik vermeidbare Lärm-, Staub- oder Geruchsbelästigungen und sonstige Störungen des öffentlichen Verkehrs oder Dritter sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Hierfür anfallende Kosten trägt der AN. Der AN hat alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und sämtliche zur Verhütung von Arbeitsunfällen erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit seiner Leistung zu ergreifen und sicherzustellen, dass die Sicherheitsmaßnahmen während seiner gesamten Leistungserbringung aufrechterhalten bleiben. Soweit erforderlich hat der AN seine Mitarbeiter in deren jeweiliger Muttersprache über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu unterrichten. Der AG ist über Arbeitsunfälle auf der Baustelle unverzüglich zu informieren. Anforderungen aus der Baustellenverordnung und ggf. aus für das Bauvorhaben erstellten SiGe-Plänen hat der AN, soweit sein Gewerk davon betroffen ist, kostenlos zu erfüllen. Von aus der Nichtbeachtung sämtlicher vorgenannter Verpflichtungen herrührenden Ansprüchen Dritter hat der AN den AG freizustellen.

2.12 Der AG kann die Entfernung von Mitarbeitern des AN von der Baustelle verlangen, wenn sich diese als persönlich und oder fachlich ungeeignet erweisen. Das Gleiche gilt für Mitarbeiter des AN, die über keine gültigen Arbeitserlaubnisse oder erforderlichen Sozialversicherungsunterlagen verfügen.

2.13 Der AN ist für die Einholung aller erforderlicher öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse verantwortlich, soweit nichts Anderweitiges vereinbart ist. Sind erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, z.B. für Schichtbetrieb, Spezialtransporte etc., durch den AN herbeizuführen und wird diese Genehmigung nicht rechtzeitig erteilt, um eine termingerechte Ausführung sicherzustellen so hat der AN diesen Umstand nur dann nicht zu vertreten, wenn er nachweist, dass er die erforderlichen Anträge rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellt hat.

2.14 Der AN ist verpflichtet, Muster für seine Leistungen und Materialien in ausreichendem Umfang kostenlos zu liefern, anzufertigen, zu montieren und wieder zu entfernen. Die Zustimmung des AG ist vor Ausführung einzuholen. Muster sind dem AG auf Verlangen ohne weiteres Entgelt zu überlassen.

2.15 Gerüste des AN sind auf Verlangen dem AG und anderen Unternehmern während des Einsatzes für die eigene Leistung des AN kostenlos beizustellen; für deren Sicherheit haftet der AN. Er ist verpflichtet, seine Gerüste dem AG und anderen Unternehmern gegen Kostenersatz auch nach Fertigstellung seiner Leistung weiter zur Verfügung zu stellen. Der AN hat dem AG den beabsichtigten Abbau des Gerüstes rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Dem AG ist unverzüglich ein Gerüstabnahmeprotokoll gemäß Arbeitnehmerschutzverordnung zu übergeben.

2.16 Projektbesprechungen finden mindestens einmal wöchentlich

statt. Ein mit den erforderlichen Vollmachten ausgestatteter fachkundiger Vertreter des AN ist zu den erforderlichen Zeiten auf der Baustelle anwesend. Er nimmt an den Baubesprechungen ohne zeitliche Beschränkung und ohne gesonderte Vergütung teil. Der AN hat weiterhin eine deutschsprachige und befähigte Sicherheitsfachkraft zu benennen.

2.17 Der AN führt arbeitstäglich je Mitarbeiter eine Zeitaufzeichnung (Beginn, Ende, Dauer der arbeitstäglichen Arbeitszeit) sowie ein Bautagebuch/ Bautagesbericht, in welchem täglich insbesondere folgende Eintragungen zu machen sind:

- Anzahl seines anwesenden Personals mit Angabe der Tätigkeit,
- ausgeführte Arbeiten mit Ortsangabe (z.B. Baufeld, Bauabschnitt, Achse, Position, Etage),
- Wetter, Temperatur,
- besondere Vorkommnisse.

Die Eintragungen sind täglich zu unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Name und Funktion des Unterschreibenden anzugeben. Der AG kann ein Musterbautagebuch vorgeben.

Werden die vorgenannten Unterlagen nicht wöchentlich bzw. oder nicht vollständig vorgelegt, so ist der AG in jedem Fall berechtigt, Zahlungen an den AN bis zur Vorlage der Unterlagen in angemessenen Umfang einzubehalten. Die Nichtvorlage stellt nach fruchtlosem Ablauf einer dem AN zur Vorlage gesetzten Nachfrist außerdem einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Vertrages dar.

2.18 Fachkenntnisse des AG oder der vom AG beigezogenen Fachleute befreien den AN nicht von seiner Prüf- und Hinweispflicht.

2.19 Sofern der AG einen internetbasierten Datenraum (Projektkommunikationsmanagement) eingerichtet hat oder einrichtet, hat der AN diesen gemäß den Vorgaben des AG ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung zu nutzen.

3. Vergütung

3.1 Mit dem vereinbarten Werklohn sind alle Leistungen zur vollständigen und funktionstüchtigen Herstellung des Werkes abgegolten, auch wenn diese in den Vertragsgrundlagen nicht gesondert angeführt sind. Hierzu zählen auch Lohn, Material, Transport und sonstige Nebenleistungen und besondere Leistungen nach VOB/C. Lohn- und Materialpreisgleitklauseln sind nicht vereinbart. In den Preis sind beispielsweise auch folgende nicht besonders vergütete Leistungen des AN einzurechnen, sofern nicht gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind:

- Alle Vor-, Neben- und Nacharbeiten, sowie Planungsarbeiten, Zeichnungen, Werkstattzeichnungen, Pläne, Bestandspläne, Gutachten, Gebühren für Lizenzen und Schutzrechte;
- die Lieferung aller Baustoffe, Geräte und sonstiger Materialien frei Baustelle, das Abladen und Vertragen bis zur Verwendungsstelle, das sorgfältige Lagern an der Baustelle, Transportkosten, das Vorhalten, Unterhalten, Auf- und Abbauen von Baustelleneinrichtungen, Geräten, Unterkünften, Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen, Miete für die Benutzung fremden Grundes usw.;
- sämtliche Gemeinkosten, insbesondere Lagerplatzkosten, Gebühren, Steuern usw., sämtliche tariflichen und außertariflichen Gehalts- und Lohnkosten, sowie Gehalts- und Lohnnebenkosten, insbesondere Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Kosten für Unterbringung und Verpflegung.

3.2 Nebenkosten, wie Wege- und Trennungsgelder, Fahrzeitentschädigungen, Zuschläge für Überstunden, Sonn- und Feiertagsstunden, Kosten für einen eventuellen Mehrschichtbetrieb und alle sonstigen Zuschläge werden nicht gesondert vergütet.

3.3 Die im Leistungsverzeichnis abgefragte(n) Position(en) für eine evtl. zu beauftragende Wartung fließt/ fließen nicht in die Gesamtangebotssumme mit ein. Die Beauftragung hierfür ist in der Regel Angelegenheit des Bauherrn/ Mieters/ Nutzers. Der AN sichert zu, dass die angebotenen Preise für Wartung auch für den Bauherrn/ Mieter/ Nutzer Gültigkeit haben.

3.4 Soweit die Art der Ausführung vor Ausführung oder im Verlauf der Bauausführung durch Nebenangebote oder sonstige technische Sondervorschläge des AN angepasst wird, trägt der AN hierfür das uneingeschränkte Realisierungsrisiko im Rahmen der vereinbarten Bauaufgabe. Hierfür erforderliche Zusatzleistungen, insbesondere auch im Bereich der Planung und der Statik, sind vom Leistungsumfang erfasst und nicht zusätzlich zu vergüten.

4. Zusätzliche und geänderte Leistungen

4.1 Die Anordnung/ Beauftragung sowie die Vergütungsfolge von zusätzlichen und geänderten Leistungen i.S.v. § 650b Abs. 1 Satz 1 BGB richten sich nach den folgenden Ziffern; im Übrigen gelten §§ 650b, 650c BGB. Die Anordnung/ Beauftragung erfolgt aus Beweisgründen schriftlich.

4.2 Spätestens innerhalb von 3 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN hat dieser dem AG schriftlich (per E-Mail ausreichend) mitzuteilen, wenn er die Ausführung der Änderung für unzumutbar hält und die Gründe hierfür anzuführen. Innerhalb von 3 Kalendertagen hat der AN dem AG schriftlich (per E-Mail ausreichend) mittzuteilen, falls für die Angebotslegung eine Vorleistung eines Dritten (z.B. nicht vom AN vertraglich geschuldete Planungsleistungen) erforderlich ist und die entsprechende Vorleistung genau zu benennen. Wenn der AN die erforderlichen Planungsleistungen schuldet, hat der AN auch die für die Erstellung des Angebotes nach § 650b Abs. 1 Satz 2 BGB erforderliche Planung selbst zu erstellen. Spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens hat der AN ein schriftliches, prüfbares Angebot nach § 650b Abs. 1 Satz 2 BGB zu erstellen, aus dem sich ergibt, zu welcher Kostenerhöhung oder -ersparnis die Änderungswünsche des AG führen und dem AG vorzulegen. Ist der AN nicht in der Lage, ein Angebot innerhalb der vorstehenden Frist, zu erstellen, hat er dies unverzüglich unter Angabe der objektiv erforderlichen Frist für das Erstellen des Angebotes mitzuteilen. Die Erstattung der Kosten für die Angebotserstellung kann der AN nicht verlangen. Dies gilt auch dann, wenn der AG das Angebot des AN nicht annimmt oder von der Leistungsänderung gänzlich oder teilweise Abstand nimmt.

4.3 Das Angebot ist vom AN prüfbar auf der Grundlage dieses Vertrages, unter Berücksichtigung von § 650c Abs. 1, 2 BGB zu erstellen. Der AN hat in dem Angebot auch die terminlichen Auswirkungen der Ausführung der Änderung auf den weiteren Bauablauf sowie etwaiger bauzeitbedingter Mehrkosten darzustellen. Ein Anspruch des AN auf Mehrkosten aufgrund von Bauzeitverlängerungen ist ausgeschlossen, wenn er vor der Annahme des Angebots durch den AG nicht hierauf hingewiesen hat. Dies gilt nicht, wenn der AN nachweist, dass der Hinweis auf die Mehrkosten der Bauzeitverlängerung zum Schutz des AG entbehrlich und daher ohne Funktion war oder wenn seine Versäumung ausnahmsweise entschuldigt ist. Der AN trägt hierfür die Darlegungs- und Beweislast. Kann der AN diesen Nachweis führen, setzt der AG die Mehrkosten nach billigem Ermessen fest.

4.4 Soweit für die geänderten und/ oder zusätzlichen Leistungen Einheitspreise oder sonstige Preisermittlungsgrundlagen der bisherigen Vertragsleistung vorhanden sind oder als Bezugsgröße herangezogen werden können, bestimmt sich die Vergütung im Falle von Leistungsänderungen/ Zusatzleistungen nach diesen Preisen. Die Vergütung darf jedoch den orts- und marktüblichen Preis nicht übersteigen.

4.5 Auf der Grundlage des Angebotes streben die Parteien eine Einigung über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. Dem AG steht ein Recht, die Änderung, soweit deren Ausführung dem AN zumutbar ist, gemäß § 650b Abs. 2 BGB bereits nach 10 Kalendertagen anzuordnen. Darüber hinaus steht dem AG ein sofortiges Anordnungsrecht zu,

a) soweit überwiegende berechtigte Interessen dies objektiv rechtfertigen;
b) die Ausführung der Änderung objektiv alternativlos ist, insbesondere, wenn die Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs in jedem Fall notwendig ist;
c) nach Vorlage des Angebotes durch den AN eine Einigung endgültig gescheitert ist;
d) der AN weder ein Angebot innerhalb der Frist von Ziff. 4.2 Satz 4 vorgelegt, noch berechtigt einen Hinweis nach Ziff. 4.2 Satz 1 oder Satz 4 erteilt hat;
e) der AN Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung endgültig verweigert.

4.6 Die schriftliche Zustimmung des AG zur Leistungserbringung stellt kein Anerkenntnis dar. Streitigkeiten über das Entgelt berechtigen den AN nicht zur Einstellung der Leistungserbringung. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für etwaige Forderungen auf Verlängerung der Bauzeit.

4.7 Verlangt der AN auf der Grundlage von § 650c Abs. 3 BGB eine Abschlagszahlung für geänderte oder zusätzliche Leistungen, die in Grund und/ oder Höhe einer Vergütung zwischen den Parteien streitig sind, ist der AG berechtigt, die Zahlung der Abschlagsforderung davon abhängig zu machen, dass der AN zur Sicherung des etwaigen Rückforderungsanspruchs des AG eine unbefristete Bürgschaft einer deutschen Bank oder eines deutschen Kreditversicherers in Höhe von 10 % der Abschlagsforderung dem AG übergibt, die einen Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit wegen bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Forderungen und einen Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§§ 770 Abs. 2, 771 BGB) vorsieht. Auf eine Berechtigung zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages ist zu verzichten. Ansprüche aus der Bürgschaft dürfen nicht vor Ablauf der Verjährung zu den gesicherten Ansprüchen verjähren.

4.8 Die vorstehende Regelung zur Sicherheitenstellung gilt dann nicht, wenn der AG von seinem Recht nach Ziff. 12.1 Abs. 2 Gebrauch macht und von dem AN für die geänderte oder zusätzliche Leistung eine ergänzende Vertragserfüllungsbürgschaft fordert.

4.9 Aus entfallenen Leistungen oder sonstiger Unterschreitung der Auftragssumme, gleich aus welchem Grund, kann der AN keine Forderungen geltend machen.

4.10 Erhebliche Mengenmehrungen bei einzelnen Positionen sind dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sollte der AN diese Mitteilung unterlassen, verliert er bei einem Einheitspreis-Vertrag den Anspruch auf Vergütung der Mehrmengen. Entsteht dem AG darüber hinaus ein Nachteil, ist dieser vom AN zu ersetzen. § 313 BGB bleibt hiervon unberührt.

4.11 Unwesentliche Änderungen begründen keine zusätzliche Vergütung.
4.12 Beschaffungsschwierigkeiten berechtigen den AN nicht, Mehrkosten oder Bauzeitverlängerung zu verlangen.

5. Zahlungs- und Rechnungsbedingungen, Abtretung

5.1 Sämtliche Rechnungen sind unter Beifügung aller Unterlagen einzureichen, die für den konkreten Nachweis einzelner Rechnungspositionen oder der erforderlichen Erklärung der Rechnung dienen. Die Leistungen sind nur dann prüffähig, wenn alle einzureichenden Rechnungen vorab mengen- und betragsmäßig mit der örtlichen Bauleitung/ Projektsteuerung des AG abgestimmt und dem Aufmaß/ Rechnungsentwurf zugestimmt wurde.
5.2 Bei Zahlungen innerhalb von 21 Werktagen (Montag – Samstag, keine Feiertage) bei Abschlagsrechnungen und innerhalb von 60 Werktagen bei der Schlussrechnung gewährt der AN dem AG jeweils ein Skonto in Höhe von 3 % der jeweils begründeten Werklohnforderung. Maßgeblich für den Beginn der Skontofrist ist der Eingang der jeweils prüfbaren Rechnung beim AG. Jede Rechnung (Abschlagsrechnungen/ Schlussrechnung) ist gesondert skontierfähig. Maßgeblich für die Einhaltung der Skontofrist ist die Veranlassung der Überweisung durch den AG, bzw. die Versendung des Schecks durch den AG. Die Schlussrechnung ist spätestens 4 Wochen nach Abnahme durch den AN einzureichen. Sollte der AN diese Frist fruchtlos verstreichen lassen, ist der AG berechtigt - ohne weitere Mahnung - die letzte Abschlagsrechnung als Schlussrechnung anzusehen und den Auftrag schlusszurechnen.
5.3 Die Auszahlung eines etwaigen Sicherheits- bzw. Mängelansprücheeinbehaltes erfolgt innerhalb von 30 Werktagen nach Wegfall des Einbehaltsgrundes und schriftlicher Aufforderung des AN, den Einbehalt auszubezahlen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Werktagen nach Wegfall des Einbehaltsgrundes und schriftlicher Aufforderung des AN. Diese Regelung gilt für etwaige Sondereinbehalte entsprechend.
5.4 Das Recht zum Abzug eines Skontos besteht auch dann, wenn der AG auf Grundlage des Vertrages zu Abzügen berechtigt ist und daher nicht der gesamte Rechnungsbetrag zur Auszahlung gelangt. Darüber hinaus kann das Skonto für jede einzelne, rechtzeitig erfolgte Zahlung in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob sämtliche Rechnungen innerhalb der Skontofrist bezahlt wurden.
5.5 Die Anerkennung und/ oder die Bezahlung von Abschlagsrechnungen und/ oder der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen Überzahlung des AN durch den AG nicht aus. Der AN kann keinen Wegfall der Bereicherung geltend machen.
5.6 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Veranlassung der Überweisung durch den AG maßgeblich. Die vereinbarten Nettozahlungsfristen bzw. Skontofristen gelten auch dann als gewahrt, wenn die Zahlung, nach Ablauf der betreffenden Frist, zum nächstfolgenden Überweisungstermin erfolgt. Die dadurch verursachte Fristverlängerung beträgt längstens 5 Werktage. Sofern eine der vorstehend genannten Fristen innerhalb von 5 Werktagen vor Ende eines Kalenderquartals fällig wird, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen nach Kalenderquartalsende erfolgt. Sowohl die Skonto- als auch die Zahlungsfrist ist während der Weihnachtsfeiertage (Donnerstag vor dem 24.12. bis zum Montag nach dem 06.01.) gehemmt; die Zahlungsfrist verlängert sich dementsprechend um den Zeitraum der Hemmung.
5.7 Der AN hat im Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe (Bauabzugssteuer) eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48b Einkommensteuergesetz (EStG) im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen. Liegt eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48b EStG bei Fälligkeit von Forderungen aus Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung nicht vor, hat der AG 15 % der jeweils fälligen Zahlung gemäß §§ 48 ff. EStG als Steuerabzug vorzunehmen. Diesen Steuerabzug muss der AN als auf den Werklohn geleistet gegen sich gelten lassen.
5.8 Die Abtretung von Forderungen an Dritte durch den AN bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des AG. Gleiches gilt für Verpfändung (nach §§ 1204 ff. BGB) und Sicherungsübereignung. Der AG wird die Zustimmung nur aus berechtigtem Grund verweigern. Im Falle einer Forderungsabtretung, Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung der Forderungen des AN ist der AG berechtigt, 2 % des anerkannten Netto-Rechnungsbetrages als Kostenvergütung einzubehalten bzw. zur Verrechnung zu bringen, wobei dem AN der Nachweis vorbehalten bleibt, dass die dem AG durch den AN entstandenen Kosten nicht oder nicht in der Höhe angefallen sind.
5.9 Der AN kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
5.10 An Planungsunterlagen des AN ist jedes Zurückbehaltungsrecht des AN ausgeschlossen. Im Übrigen kann der AN ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen geltend machen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

6. Stundenlohnarbeiten

6.1 Stundenlohnarbeiten werden nur dann vergütet, wenn sie durch den AG vorher beauftragt wurden. Eine Beauftragung erfolgt aus Beweisgründen ausschließlich schriftlich. Der AN wird den AG über den voraussichtlichen Stundenaufwand informieren und den AG unverzüglich unterrichten, wenn absehbar ist, dass der prognostizierte Stundenaufwand zur Leistungserbringung nicht ausreicht.
6.2 Es gelten die unter Ziff. 5 des Verhandlungsprotokolls vereinbarten Verrechnungssätze. Die Unterschrift der Bauleitung des AG unter Stundenlohnzetteln gilt nicht als Anspruchsanerkenntnis. Der AG behält sich insbesondere vor nachträglich zu prüfen, ob es sich um zusätzliche Stundenlohnansprüche oder ursprüngliche Vertragsarbeiten handelt. Wird bei Nachprüfung festgestellt, dass die anerkannten Stundenlohnarbeiten Vertragsarbeiten sind und als solche berechnet wurden oder zu Nebenleistungen von Vertragsarbeiten gehören, werden die Kosten nicht vergütet. Bei etwaiger Doppelzahlung besteht ein Rückerstattungsanspruch des AG, ohne dass sich der AN auf einen Wegfall der Bereicherung berufen kann.
6.3 § 15 Abs. 3 S. 5 VOB/B gilt nicht und wird ausgeschlossen.
6.4 Arbeitsstunden von Aufsichts- und Führungspersonal werden nicht vergütet. Pausen- und Fahrzeiten sind gesondert auszuweisen und werden nicht vergütet. Die Stundensätze beinhalten sämtliche Zuschläge einschließlich für Aufsichts- und Führungspersonal, Gewinn, Unkosten, Versicherungen, Auswärts-, Vorort-, Stadtzulagen, Kosten der An- und Abfahrt für Fahrzeug und Fahrzeugführer, Betriebskosten, Werkzeug- und Gerätevorhaltung usw.
6.5 Für Stundenlohnarbeiten gelten im Übrigen die gleichen Bedingungen wie für Vertragsarbeiten.

7. Beistellungen

7.1 Der AN ist grundsätzlich verpflichtet, seine Vertragsleistungen mit eigenem Personal, Material und eigenen Einrichtungen zu erbringen. Er ist daher grundsätzlich nicht berechtigt, die auf der Baustelle aufgestellten Einrichtungen des AG zu benutzen, soweit im Verhandlungsprotokoll nicht etwas anderes vereinbart ist.

Soweit der AN im Zuge der Leistungsausführung Einrichtungen des AG mit dessen ausdrücklicher Zustimmung in Anspruch nimmt, hat er diesem in jedem Fall die Inanspruchnahme in Höhe der tatsächlichen Kosten zu vergüten. Sollten dem AN durch den AG Einzelunterkünfte zur Verfügung gestellt werden, hat die Reinigung der Unterkünfte und die Entsorgung des angefallenen Abfalls durch den AN zu erfolgen. Vom Zeitpunkt der Übernahme durch den AN übernimmt dieser die Haftung für Beschädigung oder Zerstörung. Er ist in diesem Fall verpflichtet, auf seine Kosten Reparaturen zu übernehmen oder Wertersatz zu leisten. Sollten diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, ist der AG berechtigt, den entstandenen Schaden von der Schlussrechnung abzuziehen. Bei Sammelunterkünften erfolgt die Verrechnung lediglich anteilig entsprechend dem Nutzungsumfang.
7.2 Die Kosten für Beistellungen und etwaige Hilfeleistungen werden von der nächsten Abschlagsrechnung oder von der Schlussrechnung abgezogen.
Die Beistellungen erfolgen - nach Ermessen des AG – nur insoweit, als und solange die entsprechenden Anlagen oder Geräte vorhanden sind und nicht vom AG selbst oder von anderen AN benötigt werden. Die Abnahmestellen werden vom AG festgelegt.
7.3 Der AN kann aus zeitweiligen Störungen von Beistellungen keine Ansprüche auf Vergütung oder Schadenersatz ableiten.
7.4 Den Weisungen des AG (z.B. Gerätebedienungspersonal) ist unbedingt Folge zu leisten. Bei missbräuchlicher oder vorschriftswidriger Verwendung der beigestellten Anlagen oder Geräte haftet der AN für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden.

8. Vertragsfristen, Vertragsstrafe, Verzug des AN

8.1 Die vereinbarten Termine sind verbindliche Vertragstermine. Die Durchführung der Leistungen des AN hat einvernehmlich mit dem AG in Anpassung an den Fortschritt der Baustelle (falls erforderlich auch in Teilabschnitten) zu erfolgen. Schwierigkeiten bei Einhaltung der Termine sind dem Bauleiter des AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Werden dem AN von der Bauleitung Termine bekanntgegeben, gelten diese als vereinbart, wenn der AN nicht binnen einer Woche schriftlich widerspricht.
8.2 Der AG behält sich Terminänderungen vor. Falls eine Verschiebung vereinbarter Termine aus bauseits zu vertretenden Gründen notwendig werden sollte, sind neue Vertragstermine zu vereinbaren. Dabei sind die im Verhandlungsprotokoll vereinbarten Fristen und die daraus resultierenden Ausführungsdauern sowie die Ausführungsdauern gem. dem vertraglichen Terminplan zugrunde zu legen. Kommt der AN diesen Verpflichtungen nicht, unzulänglich oder verspätet nach, so ist der AG berechtigt, Vertragsfristen und/ oder den entsprechenden Terminplan einseitig verbindlich nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen bzw. aufzustellen. Die entweder zwischen den Parteien vereinbarten oder vom AG einseitig nach billigem Ermessen festgelegten (Einzel-) Fristen, auch im Terminplan, sind ebenfalls verbindliche Vertragsfristen, wenn sie nicht ausdrücklich als bloße Kontrollfristen bezeichnet sind.
8.3 Der AN hat spätestens zwei Wochen nach Auftragserteilung einen Detailterminplan, einen Personaleinsatz- und Baustelleneinrichtungsplan unter Berücksichtigung der örtlichen

Verhältnisse sowie unter Zugrundelegung der vereinbarten Rahmentermine mit dem Bauleiter des AG abzustimmen und zu unterschreiben.

8.4 Unter Ziff. 8 des Verhandlungsprotokolls ist eine Vertragsstrafe vereinbart. Falls im Verhandlungsprotokoll nichts anderes festgelegt ist, beträgt die Vertragsstrafe bei Verzug des AN mit Zwischenterminen 0,2 % je Werktag (Mo-Sa, ohne Feiertage) des Verzuges bezogen auf die objektiv richtige Netto-Abrechnungssumme gemäß Ziff. 8.2 des Verhandlungsprotokolls. Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für einen Zwischentermin wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere Zwischentermine angerechnet, so dass eine Kumulierung der Einzelvertragsstrafen ausgeschlossen ist. Wegen Überschreitung von Zwischenfristen bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nachträglich, sofern der AN dennoch den Fertigstellungstermin einhält.

8.5 Die insgesamt für die schuldhafte Überschreitung von Zwischen- und Fertigstellungsterminen zu verwirkende Vertragsstrafe beträgt jedoch nicht mehr als 5 % der objektiv richtigen Netto-Schlussrechnungssumme gemäß Ziffer 8.3 des Verhandlungsprotokolls.

8.6 Des Nachweises eines Schadens bedarf es nicht.

8.7 Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

8.8 Eine bereits verwirkte Vertragsstrafe entfällt nicht durch die Vereinbarung neuer Vertragsfristen.

8.9 Die Vertragsstrafe muss nicht bei der Abnahme vorbehalten, sondern kann noch bis zur Zahlung auf die Schlussrechnung geltend gemacht werden.

8.10 Für die Verzugsschadenersatzansprüche des AG gilt nicht § 5 Abs. 4 VOB/B i.V.m. § 6 Abs. 6 VOB/B, sondern das BGB.

9. Gewährleistung/ Mängelansprüche

9.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt frühestens mit der förmlichen Abnahme der vom AN erbrachten Leistung durch den AG.

9.2 Kommt der AN schon während der Ausführung seiner Pflicht zur Beseitigung des Mangels nach § 4 Abs. 7 Satz 1 VOB/B nicht nach, so kann der AG nach Ablauf einer dem AN hierfür gesetzten angemessenen Frist den Mangel auf Kosten des AN beseitigen lassen, ohne dass es einer Kündigung bedarf. § 4 Abs. 7 Satz 2 VOB/B bleibt unberührt, jedoch mit der Maßgabe, dass der zur Kündigung berechtigende Mangel wesentlich sein muss.

9.3 Für bei der Abnahme vorbehaltene Mängel beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung.

9.4 Die Verjährungsfrist richtet sich nach der Regelung im Verhandlungsprotokoll. Ist dort keine Vereinbarung getroffen, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre und 6 Monate (einschließlich für die in § 13 Abs. 4 Nr. 1 und 2 VOB/B genannten Leistungen), jedoch hiervon abweichend für die Gebäudeabdichtung, insbesondere Dach- und Fassadendichtheit 10 Jahre und 3 Monate. § 13 Abs. 4 Nr. 2 letzter Hs. gilt ausdrücklich nicht.

9.5 Der Umfang der Mängelansprüche des AG richtet sich im Übrigen nach § 13 VOB/B, jedoch mit der weiteren Maßgabe, dass der AG auch dann Minderung beanspruchen kann, wenn eine dem AN gesetzte Mängelbeseitigungsfrist erfolglos abgelaufen ist.

9.6 Ferner gilt für Schadensersatzansprüche des AG ausschließlich das BGB. § 13 Abs. 7 VOB/B wird ausgeschlossen.

9.7 Der AN tritt sicherungshalber sämtliche Mängelansprüche, Ansprüche auf Sicherheiten bzgl. der Mängelansprüche und Ansprüche aus Herstellergarantien gegen seine eventuellen Nachunternehmer und Lieferanten an den AG ab, der diese Abtretung annimmt. Der AN ist insbesondere bis auf Widerruf durch den AG verpflichtet, diese Ansprüche gegen den jeweiligen Dritten im eigenen Namen für den AG geltend zu machen und daraus resultierende Zahlungen für den AG treuhänderisch entgegenzunehmen und an den AG weiterzugeben. Für den Fall, dass der AG jedoch die Rechte und Ansprüche selbst geltend macht, hat der AN den AG bei der Verfolgung der Gewährleistung zu unterstützen und ihm alle erforderlichen Unterlagen unverzüglich zu übergeben, vorhandene Sicherheiten für Mängelrechte an den AG herauszugeben und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
Die Gewährleistung des AN bleibt davon unberührt.

10. Kündigung

10.1 Der Vertrag kann von AG und AN aus wichtigem Grund gekündigt werden (§ 648a BGB). Dem AG stehen daneben das Recht zur freien Kündigung aus § 648 BGB/ § 8 Abs. 1 VOB/B und die weiteren Kündigungsgründe nach § 8 VOB/B zu. § 9 VOB/B wird ausgeschlossen. Die widerlegbare Vermutung des § 648 S. 3 BGB ist abbedungen, der AN muss seine ersparten Aufwendungen tatsächlich nachweisen.

10.2 Ein Recht zur Teilkündigung durch den AG besteht auch dann, wenn die Leistung nicht in sich abgeschlossen ist, sondern nur innerhalb des Gewerks abgrenzbar.

10.3 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10.4 In jedem Fall einer Kündigung ist der Leistungsstand zum Zeitpunkt der Kündigung durch ein gemeinsames Aufmaß aufzunehmen, das unverzüglich nach der Kündigung stattzufinden hat und zu protokollieren ist. Verweigert eine Partei die gemeinsame Aufnahme des Leistungsstandes ist die andere Partei nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, das Aufmaß allein vorzunehmen.
Erfolgt eine gemeinsame Aufnahme des Leistungsstandes nicht binnen einer Frist von 5 Kalendertagen ab Zugang des Kündigungsschreibens, kann jede Partei das Aufmaß auf Kosten desjenigen, der den Kündigungsgrund zu vertreten hat, durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen feststellen lassen.

11. Zustandsfeststellungen und Abnahme

11.1 Alle Leistungen sind ausschließlich förmlich abzunehmen. Die Abnahme soll grundsätzlich förmlich im Rahmen einer Gesamtabnahme des Bauwerks stattfinden.

11.2 Die Abnahmefiktionen des § 12 Abs. 5 VOB/B sind ausgeschlossen.

11.3 § 640 Abs. 2 BGB ist ausgeschlossen.

11.4 Teilabnahmen oder eine Abnahme durch Benutzung oder Teilingebrauchnahme sind ausgeschlossen. Auch die Anerkennung der Aufmaße sowie die Abrechnung der Leistung und Schlusszahlung gelten nicht als Abnahme.

11.5 Der AN hat dem AG die Fertigstellung seiner Leistungen schriftlich mitzuteilen und die Abnahme zwei Wochen vorher schriftlich zu beantragen. Die Abnahme setzt voraus, dass die Leistungen ohne wesentliche Mängel fertiggestellt sind. Eine erhebliche Menge unwesentlicher Mängel steht dem Vorliegen eines wesentlichen Mangels gleich. Optische Mängel berechtigen zur Abnahmeverweigerung, wenn das Erscheinungsbild des betroffenen Leistungsteils mehr als nur unwesentlich beeinträchtigt ist.

11.6 Wird im Rahmen einer Abnahmebegehung die Abnahme berechtigt verweigert, hat der AN sämtliche für die erfolglose Abnahmebegehung entstandenen Kosten des AG sowie Dritter (Vertreter des AG, Sachverständige, Behörden etc.) zu tragen.

11.7 Der AN hat auf seine Kosten Funktionsprüfungen und Probebetriebe durchzuführen und deren Ergebnisse in Protokollen festzuhalten, die bei Fertigstellung der Leistungen, spätestens eine Woche vor Abnahme der Leistungen dem AG zu übergeben sind. Funktionsprüfungen und Probebetriebe gelten nicht als Abnahme.

11.8 Der AN ist verpflichtet, auf seine Kosten etwaige vorgeschriebene oder vereinbarte Abnahmen seitens der zuständigen Behörden zeitgerecht einzuholen. Behördliche Auflagen sind genauestens zu beachten; im Leistungs- bzw. Verantwortungsbereich des AN erforderliche Genehmigungen etc. sind durch den AN zu beschaffen bzw. zu veranlassen.

11.9 Rechtzeitig vor Abnahme der Leistungen, jedenfalls aber unverzüglich nach entsprechender Aufforderung, hat der AN dem AG alle Bedienungsanleitungen, Wartungshinweise, sonstige Unterlagen in 2-facher, sowie Bestandspläne in 5-facher Ausfertigung sowie die vereinbarten Reserveteile zu übergeben. Zusätzlich sind diese Unterlagen in digitaler Form zu übermitteln. Fremdsprachige Dokumente sind auf Kosten des AN beglaubigt zu übersetzen. Werden die Unterlagen nicht in der erforderlichen Anzahl übermittelt, gehen die Vervielfältigungskosten zu Lasten des AN.

11.10 Während der Bauzeit evtl. stattfindende Qualitätsprüfungen, Werks- oder Baustellenbegehungen, technische Abnahme gem. § 4 Abs. 10 VOB/B sowie Mängelrügen oder -protokolle haben keine Abnahmewirkung.

11.11 Soweit die Vertragsparteien im Bauverlauf technische Zustandsfeststellungen protokollieren, insbesondere für solche Leistungen, die durch nachfolgende Bauleistungen überdeckt oder einer nachfolgenden Prüfung entzogen werden, ersetzen diese nicht die förmliche Endabnahme und stellen keine Teilabnahme dar.

11.12 Die mit einer Zustandsfeststellung entstehenden Kosten tragen AG und AN jeweils selbst. Die Kosten eines vom AG beigestellten Sachverständigen werden hälftig zwischen AG und AN geteilt.

12. Sicherheiten

12.1 Für die Sicherstellung der Vertragserfüllung hat der AN eine Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß dem im Verhandlungsprotokoll beigefügten Muster in Höhe von 10 % der entweder als Pauschalpreis oder als vorläufige Auftragssumme vereinbarten Nettovergütung zu stellen. Diese Bürgschaft ist innerhalb von fünf Kalendertagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens beim AN) dem AG zu übergeben.

12.1.1 Leistet der AN diese Sicherheit nicht, so ist der AG berechtigt, die Abschlagszahlungen bis zur Höhe der geforderten Sicherheit einzubehalten.

12.1.2 Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist gemäß § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B und dies ergänzend Zug-um-Zug gegen Übergabe einer vereinbarten Gewährleistungssicherheit zurückzugeben.

12.1.3 Der Sicherungsanspruch des AG aus der Vertragserfüllungssicherheit erstreckt sich auch auf Veränderungen und Erweiterungen des ursprünglichen Vertragsumfangs infolge von Leistungsänderungen und/ oder -mehrungen. Bei Leistungsänderungen und/ oder -mehrungen, die zu einer Erhöhung der ursprünglichen

Nettovergütung gemäß Verhandlungsprotokolls von mindestens 10% führen, hat der AN unaufgefordert eine zusätzliche Sicherheitsleistung zu legen. Der AN hat ergänzend Vertragserfüllungsbürgschaft(en) entsprechend dem Muster im Verhandlungsprotokoll zu erbringen. Die Höhe der ergänzenden Vertragserfüllungssicherheit beträgt jeweils 10 %, berechnet aus der Nettoauftragssumme, die jeweils für die Leistungsänderungen und/ oder -mehrungen anfällt.

12.2 Für die Sicherstellung der sich aus der Mängelhaftung des AN ergebenden Ansprüche des AG wird ein Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % der festgestellten Netto-Schlussrechnungssumme für die Dauer der zur Mängelhaftung vereinbarten Verjährungsfrist(en) vereinbart.

12.2.1 Der AN ist berechtigt, den Sicherheitseinbehalt durch Übergabe einer Bürgschaft gemäß dem im Verhandlungsprotokoll beigefügten Muster, im Übrigen nach Maßgabe von § 17 VOB/B in Höhe von 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme abzulösen. Abweichend von § 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 1 VOB/B hat der AG die Mängelansprüchesicherheit erst nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfrist(en) zurückzugeben.

12.3 Wird durch den AG zu Gunsten des AN eine Vorauszahlung geleistet, so hat der AN in Höhe der Vorauszahlung Sicherheit in Form einer Bürgschaft eines im EWR oder der Schweiz zugelassenen Kreditinstitutes oder dort anerkannten Kreditversicherers zu leisten. Die Vorauszahlungsbürgschaft muss dem gesondert zur Verfügung zu stellenden Musterformular des AG entsprechen und auf erstes Anfordern gelegt werden.
Die Bürgschaft muss unbefristet sein, sie erlischt mit Rückgabe des Bürgschaftsoriginals oder vollständiger Enthaftung. Der Bürge muss auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB, das Recht zur Hinterlegung und auf die Einrede der Aufrechenbarkeit, § 770 Abs. 2 BGB, verzichten. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit hat nur insoweit zu gelten, als die Gegenforderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Für den Fall, dass der AG die gesicherten Ansprüche – ganz oder teilweise – an einen Dritten abgetreten hat, muss der Bürge des Weiteren erklären, dass die Bürgschaft (auch) die an den Dritten abgetretenen Ansprüche absichert. Die Bürgschaftsforderung darf nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjähren. Sie verjährt jedoch spätestens in der Frist des § 202 Abs. 2 BGB. Als Gerichtstand ist in der Bürgschaft der in Ziff. 19.2 dieser AVB NU vereinbarte Gerichtsstand zu vereinbaren.

13. Gefahrtragung/ Haftung/ Versicherung

13.1 Für die Gefahrtragung gilt ausschließlich § 644 BGB. § 7 VOB/B wird ausgeschlossen.

13.2 Der AN haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere sind ihm seine Lieferanten stets als Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB zuzurechnen. Der AN ist verpflichtet, den AG insoweit von allen eventuellen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

13.3 Der AN ist auch verpflichtet, bei seinen Ausführungen den zurzeit bestehenden und während der Ausführung etwa noch dazu erlassenen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere auch den Vorschriften der Bauaufsichtsbehörden, des Gewerbeaufsichtsamtes und der Berufsgenossenschaft, nachzukommen. Er übernimmt bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften die alleinige Verantwortung und Haftung für alle sich daraus ergebenden Unfälle, Strafen, Bußen sowie Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

13.4 Der AN ist verpflichtet, selbst eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und diese für die Dauer der Leistungserbringung aufrechtzuerhalten. Der AN hat auf Verlangen des AG den Versicherungsschein zur Überprüfung im Original und geeignete Nachweise über die erfolgte Bezahlung der Prämien vorzulegen. Die Haftung des AN ist jedoch nicht auf die Versicherungsleistung beschränkt.

13.5 Sofern im Verhandlungsprotokoll nicht abweichend vereinbart, muss die Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung des AN jährlich mindestens 2-fach maximiert zur Verfügung stehen.

13.6 Der AN hat die alleinige Verkehrssicherungspflicht auf der Baustelle in Bezug auf sein Gewerk bzw. Gewerke. Er übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht des AG und haftet im Verhältnis zum AG gegenüber Dritten allein. Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht frei, soweit der AN oder seine Erfüllungsgehilfen die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht verschuldet oder zu vertreten haben.

14. Mitarbeiter- und weiterer Nachunternehmereinsatz, Nachweise

14.1 Der AN hat in eigener Verantwortung als Arbeitgeber die Bestimmungen zum Arbeitsschutz, einschließlich Arbeitsschutzgesetz, Auftragsnehmerpflichten nach Baustellenverordnung, Bestimmungen nach Arbeitsstättenverordnung und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften einzuhalten. Zur Verhütung von Arbeitsunfällen hat er Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen sowie den Bestimmungen der berufsgenossenschaftlichen Gesamtvorschriften (BGV) und im Übrigen, den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Der AN wird 14 Tage vor Arbeitsbeginn auf der Baustelle eine objektbezogene Gefährdungs- / Belastungsanalyse (§ 5 ArbSchG, §§ 3,10 BetriebsSicherheitsVO) sowie daraus resultierende Arbeitsanweisungen erstellen, diese einhalten und dem AG auf Verlangen unverzüglich vorlegen.

Der AN wird mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) und den anderen am Bau Beteiligten vertrauensvoll zusammenarbeiten und etwaige Weisungen, die sich auch aus dem SiGe-Plan ergeben können oder vom SiGeKo in anderer Form erfolgen, befolgen. Er hat auf der Baustelle dauerhaft und gemäß der Anzahl seiner Mitarbeiter ausreichend viele Ersthelfer zu benennen und einzusetzen sowie deren Ersthelfer-Qualifikation nachzuweisen.
Der AN wird dafür sorgen, dass die Bestimmungen und Regeln der Arbeitssicherheit seiner Belegschaft verständlich dargelegt werden.

14.2 Der AN ist grundsätzlich verpflichtet, die von ihm angebotene Leistung selbst mit ordnungsgemäß angemeldeten und versicherten eigenen Mitarbeitern zu erbringen. Für den Fall des Verstoßes – gleich aus welchem Grund – stellt der AN den AG bereits jetzt schon von sämtlichen Konsequenzen frei.

14.3 Eine Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmer ist dem AN nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 8 VOB/B sowie auf Grundlage der dem Verhandlungsprotokoll beigefügten Zusatzbedingungen für den Mitarbeiter- und Nachunternehmereinsatz, bei Einsatz ausländischer Nachunternehmer zusätzlich nur nach Abschluss der Ergänzungsvereinbarung für den Einsatz ausländischer Nachunternehmer, gestattet Die Weitervergabe von Bauleistungen ohne Erbringung eigener Bauleistungen, planerischer und kaufmännischer Leistungen sowie die Beauftragung eines Verleihers ist unzulässig.
Die Vergabe von Teilleistungen durch einen Nachunternehmer an ein weiteres Unternehmen oder der Einsatz von Leiharbeitnehmern bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

14.4 Setzt der AN Nachunternehmer/Leiharbeitnehmer ein, zu deren Einsatz der AG nicht seine Zustimmung erteilt oder deren Einsatz er berechtigterweise abgelehnt hat, bzw. sollte sich ein vom AN eingesetzter Nachunternehmer/Leiharbeitnehmer als fachlich ungeeignet oder unzuverlässig erweisen, ist der AG berechtigt, weitere Leistungserbringung durch diesen Nachunternehmer/Leiharbeitnehmer abzulehnen. Der AG kann den AN dazu auffordern den Einsatz eines solchen Nachunternehmers/Leiharbeitnehmers binnen angemessener Frist zu beenden und ihm für den Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist die Kündigung androhen. Für das Kündigungsrecht des AG und die Kündigungsfolgen gilt § 8 Abs. 3 VOB/B.

14.5 Der AN verpflichtet sich, ausschließlich Arbeitskräfte einzusetzen, die von ihm in einem ordentlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt werden. Sofern der AG weitere Nachunternehmer/Leiharbeitnehmer einsetzt, trägt er dafür die Verantwortung, dass diese ebenfalls ausschließlich Arbeitskräfte einsetzen, die in einem ordentlichen Arbeitsverhältnis stehen.

14.6 Ein Wechsel des bevollmächtigten Vertreters bzw. des Bauleiters des AN ist nur mit Zustimmung des AG möglich, es sei denn der bevollmächtigte Vertreter bzw. Bauleiter verlässt das Unternehmen des AN. In diesem Fall hat der AN innerhalb von fünf Kalendertagen vor dem letzten Arbeitstag des bevollmächtigten Vertreters bzw. des Bauleiters auf der Baustelle einen neuen bevollmächtigten Vertreter bzw. Bauleiter zu benennen.
Der AG kann eine Abberufung des Bauleiters insbesondere dann fordern, wenn der vom AN benannte Bauleiter die an einen verantwortlichen Bauleiter zu stellenden fachlichen und/oder sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Der AN wird in diesem Fall innerhalb von fünf Kalendertagen einen ausreichend qualifizierten verantwortlichen Bauleiter benennen.
Für den Fall, dass der AN einen Fachbauleiter im Sinne der jeweils anwendbaren Landesbauordnung (LBO) stellt, koordiniert und leitet der Fachbauleiter die Arbeiten des AN in dessen Verantwortung vor Ort. Er hat auf Anweisung des AG an den externen und internen Baubesprechungen teilzunehmen. Ein Wechsel des Fachbauleiters ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG möglich. Erfüllt der vom AN benannte Fachbauleiter die an einen Fachbauleiter zu stellenden fachlichen und/oder sprachlichen Voraussetzungen nicht, kann der AG dessen Abberufung fordern. Der AN wird in diesem Fall innerhalb von fünf Kalendertagen einen ausreichend qualifizierten Fachbauleiter benennen.

14.7 Der AN verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie das AEntG, das MiLoG, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der Beiträge, zu beachten. Der AN sichert dem AG zu, dass er oder seine Nachunternehmer sowie deren jeweilige Nachunternehmer usw. ausschließlich Arbeitnehmer beschäftigen, die ordnungsgemäß angemeldet und versichert sind.

14.8 Durch den AN ist sicherzustellen, dass die Zugangsdaten

(Nutzernamen und Kennwörter) zu den Präqualifikationslisten seiner Nachunternehmer sowie deren jeweilige Nachunternehmer usw. dem AG bekannt gegeben werden dürfen und dem AG auf Anforderung unverzüglich vorgelegt werden.

14.9 Sollte der AN nach Vertragsschluss seine Präqualifikation verlieren oder sollte sich nach Vertragsschluss aus einem anderen Grund herausstellen, dass der AN die Präqualifikationskriterien nicht mehr erfüllt, hat er den AG über diesen Umstand unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

14.10 Im Übrigen gelten alle Regelungen dieser Ziffer für und hinsichtlich aller Nachunternehmer und/oder Leiharbeitnehmer entlang der Leistungskette des AN für den Vertrag entsprechend, auch wenn darauf in diesen AVB NU DE nicht explizit hingewiesen wird. Das bedeutet z. B. insbesondere, dass die Vergabe von Teilleistungen eines Nachunternehmers des AN an einen weiteren Nachunternehmer ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG bedarf usw.
Der AN verpflichtet sich insbesondere, jeweils durch vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass seine sämtlichen Nachunternehmer und/oder Verleiher – auch sofern sie im Rahmen aufeinanderfolgender Untervergaben Teile der vertraglichen Leistung des AN ausführen – die in diesen AVB oder an sonstiger Stelle im Vertrag genannten Unterlagen und Nachweise jeweils für sich und ihre Arbeitskräfte in gleicher Weise vorlegen. Auf Anforderung hat der AN dem AG die vertraglichen Verpflichtungen mit seinen Nachunternehmern und/oder Verleihern nachzuweisen.

15. Urheberrechtserklärung

15.1 Der AN versichert, dass seine Leistung keine Urheber-, sonstigen Nutzungsrechte Dritter oder sonstige Rechte Dritter verletzt.

15.2 Der AN selbst erteilt bereits jetzt seine zeitlich unbeschränkte urheberrechtliche Genehmigung gemäß § 3 Abs. 6 Nr. 1 VOB/B für Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen oder andere Unterlagen, die der AN nach dem Vertrag oder der gewerblichen Verkehrssitte zu erbringen hat, oder stellt sicher, dass eine solche urheberrechtliche Genehmigung des Urhebers vor Ausführung seiner Leistungen bereits vorliegt. Danach hat der AG das Recht, alle Ausführungsunterlagen des AN für die vertragsgegenständliche Leistung zu nutzen (auch zu veröffentlichen und zu vervielfältigen), sowie zu ändern, soweit hierdurch keine Entstellung im Sinne des § 14 UrhG eintritt. Dies gilt auch dann, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet werden sollte. Der AG ist berechtigt, diese Rechte auf Dritte zu übertragen.

15.3 Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN aus der Übertragung von Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechten abgegolten.

16. Informationen zum Datenschutz

16.1 Der AN hat personenbezogenen Daten, die ihm vom AG anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht. Der AN hat zudem alle gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten.

16.2 Der AN darf personenbezogenen Daten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe des AG an außenstehende Dritte übermitteln.

16.3 Der AN verpflichtet sich, dem AG sämtliche personenbezogenen Daten zu übermitteln, zu denen er sich vertraglich verpflichtet hat.

16.4 Sämtliche personenbezogene Daten des AN werden im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen – insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und deren nationaler Begleitgesetzgebung – verarbeitet. Ein entsprechendes Informationsschreiben kann vom AN unter https://www.porr-group.com/datenschutz jederzeit heruntergeladen werden.

16.5 Der AN nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten seiner Arbeitnehmer, die im Zusammenhang mit ISHAP erfasst, bereitgestellt oder verarbeitet werden, vom AG an den Bauherrn sowie an vom Bauherrn beauftragte oder benannte Dritte weitergeleitet werden dürfen, soweit dies für die Durchführung, Abwicklung, Kontrolle, Dokumentation oder sonstige Erfüllung erforderlich ist.

16.6 Dies gilt ausdrücklich auch für personenbezogene Daten von Arbeitnehmern des AN, die unabhängig von ISHAP erhoben, verarbeitet oder dem AG zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere Daten die für Zutritt, Baustellenorganisation, Sicherheits-, Prüf-, Nachweis-, Dokumentations- oder Abwicklungszwecke erforderlich sind.

16.7 Der AN verpflichtet sich, seine betroffenen Arbeitnehmer rechtzeitig, vollständig und nachweislich über diese Datenverarbeitung und insbesondere über die mögliche Weiterleitung ihrer personenbezogenen Daten an den AG, den Bauherrn sowie an vom Bauherrn beauftragte oder benannte Dritte zu informieren. Der AN hat sicherzustellen, dass für die von ihm vorgenommene Erhebung, Verarbeitung, Bereitstellung und Weiterleitung der personenbezogenen Daten eine gültige Rechtsgrundlage nach der DSGVO besteht und die betroffenen Arbeitnehmer die erforderlichen Informationen gemäß Art. 13 bzw. Art. 14 DSGVO erhalten.

16.8 Der AN hat die oben genannten Verpflichtungen auch auf seine Nachunternehmer zu überbinden.

17. PORR Code of Conduct

17.1 Der AN versichert und verpflichtet sich bei der Erbringung seiner Lieferung und Leistungen den PORR Code of Conduct zu beachten. Dieser ist einsehbar unter https://porr-group.com/fileadmin/s_porr-group/Dokumente/Einkauf/PORR_Code_of_Conduct_GP_DE.pdf . Insbesondere versichert und verpflichtet sich der AN ausdrücklich die im PORR Code of Conduct in Bezug genommenen Antikorruptions- sowie Kartell- und Wettbewerbsvorschriften einzuhalten. Seine Mitarbeiter und Nachunternehmer (soweit eine Unterbeauftragung durch den AN vorgesehen oder vereinbart wurde) sind zur Beachtung des PORR Code of Conduct zu verpflichten.

17.2 Für den Fall, dass der AN gegen die vorstehende Verpflichtung nach Ziff. 17.1 verstößt und diesen Verstoß nicht nach Aufforderung des AG innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Verstoß gegen geltende Antikorruptions- oder Kartell- und Wettbewerbsvorschriften oder bei anderen schwerwiegenden Pflichtverletzungen gegen die vorstehende Verpflichtung in Ziff. 17.1, ist der AG auch ohne Setzen einer Nachfrist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder vom Vertrag zurücktreten.

18. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

18.1 Der AN versichert und verpflichtet sich, bei der Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen die Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie des AG (vgl. § 6 Abs. 2 LkSG) zu beachten und alle Dritten, der sich der AN bei der Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen bedient, zu dessen Beachtung anzuhalten. Die aktuelle Fassung der Grundsatzerklärung ist auch unter Grundsatzerklaerung_zur_Menschenrechtsstrategie.pdf (porr.de) hinterlegt und wird auf Anforderung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

18.2 Der AN verpflichtet sich darüber hinaus, sich an die Vereinbarung zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umweltschutz in Liefer- und Leistungsketten, die dem Verhandlungsprotokoll als Anlage beigefügt ist, zu halten.

18.3 Für den Fall, dass der AG den AN über Änderungen seiner Präventionsmaßnahmen, die der AG gem. § 6 Abs. 1, Abs. 3 LkSG zu ergreifen hat, oder inhaltlichen Anpassungen der Grundsatzerklärung informiert, hat der AN auch diese Änderungen zu beachten und an alle Dritten, derer sich der AN bei der Erbringung seiner gegenständlichen Lieferungen und Leistungen bedient, zur Beachtung weiterzugeben.

18.4 Für den Fall, dass der AN
- wiederholt
  a) gegen die Verpflichtungen zur Beachtung der Grundsatzerklärung des AG oder
  b) seine eigenen Verpflichtungen des LkSG verstößt oder
  c) die Schutzgüter des LkSG missachtet,
- einen andauernden, schuldhaften Rechtsverstoß, insbesondere wenn dieser zur Verletzung der Schutzgüter des LkSG führt oder einen Verstoß gegen die Grundsatzerklärung oder die eigenen Pflichten des AN aus den LkSG darstellt, trotz Aufforderung nicht unverzüglich beseitigt,
- die Umsetzung der in einem vom AN erstellten Konzept zur Beendigung einer Verletzung menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt,
- die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht durch den AN als sehr schwerwiegend bewertet wird oder
- dem AG keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen, um seinen eigenen Pflichten aus dem LkSG nachzukommen

ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

19. Anwendbares Recht/Streitigkeiten

19.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

19.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Ort der Baustelle.

20. Sonstiges

20.1 Alle Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Sollten einzelne Bestimmungen oder Bestandteile des Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragssprache ist Deutsch. Sämtliche, insbesondere rechtserhebliche Erklärungen, sind daher in deutscher Sprache abzugeben.

20.2 Der AN hat alle technischen, wirtschaftlichen und kommerziellen Informationen, insbesondere Daten, Zeichnungen, Pläne, Analysen, Strategien, Aspekte der Geschäftstätigkeit, Unterlagen, Erkenntnisse, Erfahrungen und sonstiges Know-how, von, über oder im Zusammenhang mit dem AG, den mit dem AG im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen sowie mit dem gegenständlichen Vertrag und Leistungsumfang, egal ob diese schriftlich, mündlich oder in sonstiger Form dem AN unmittelbar oder mittelbar zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln wenn diese entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder nach ihrer Art und/oder den Umständen ihrer Offenlegung als vertraulich anzusehen sind.